

BetrAV 6/2010

Betriebliche Altersversorgung



**Arbeitsgemeinschaft
für betriebliche
Altersversorgung e.V.**

65. Jahrgang
15. September 2010

ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Wohlleben, Die Insolvenzsicherung durch den PSVaG nach dem Krisenjahr 2009 **497**

Abhandlungen

Gunkel, Reformoptionen zur künftigen PSV-Beitragsgestaltung **501**

Otto, Die Ersetzung eines versicherungsförmigen Versorgungsweges durch eine Direktzusage **506**

Thüsing/Granetzny, Herabsetzung von Pensionskassenleistungen und Einstandspflicht des Arbeitgebers **509**

Preis, Altersdiskriminierung im Betriebsrentenrecht **513**

Schwintowski/Ortlieb, Betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer öffentlicher Auftraggeber **522**

Niermann/Fuhrmann, Alternativen zum Gegenwert **528**

Informationen

„Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.“ kündigt Standardisierungsvertrag mit dem BMJ **554**

Rechtsprechung

Betriebliche Altersversorgung der Kommunen ausschreibepflichtig
EuGH, Urteil vom 15.7.2010 – C-271/08 mit Anmerkung *Ax/Schneider/Ottenströer* **571**

aba-Tagungen 2010

- 05./06.10.2010 Allgemeine Herbsttagung, Frankfurt am Main
- 26.10.2010 Herbsttagung der Fachvereinigung Direktversicherung,
Frankfurt am Main
- 05.11.2010 Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige,
Köln

aba-Tagungen 2011

- 24.02.2011 Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
- 10.03.2011 Unterstützungskassentag, Mannheim
- 17.03.2011 Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Frankfurt am Main
- 05.04.2011 Forum Arbeitsrecht, Frankfurt am Main
- 06.04.2011 Forum Steuerrecht, Frankfurt am Main
- 03./04.05.2011 73. aba-Jahrestagung, Berlin

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Wohlleben, Die Insolvenzsicherung durch den PSVaG nach dem Krisenjahr 2009 497

Gehört – Gelesen – Notiert 499

Abhandlungen

Gunkel, Reformoptionen zur künftigen PSV-Beitragsgestaltung 501

Otto, Die Ersetzung eines versicherungsförmigen Versorgungsweges durch eine Direktzusage 506

Thüsing/Granetzny, Herabsetzung von Pensionskassenleistungen und Einstandspflicht des Arbeitgebers 509

Preis, Altersdiskriminierung im Betriebsrentenrecht 513

Steinmeyer, Umsetzung des Versorgungsausgleichs durch Arbeitgeber und Versorgungsträger – Arbeitsrechtliche Aspekte 517

Schwintowski/Ortlieb, Betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer öffentlicher Auftraggeber 522

Niermann/Fuhrmann, Alternativen zum Gegenwert 528

Rhiel, Gegenwertberechnung der VBL 534

Prost, Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern über Unterstützungskassen 536

Oecking, Handelsrechtliche Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz 541

Bredibusch/Großmann, Bilanzsteuerrechtliche Rahmenbedingungen bei der Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds 543

Velten, Bericht der Leitung der Fachvereinigung Pensionsfonds 546

Köster, Deutsche Post Pensionsfonds AG: Motivation und Umsetzung 548

Oser, Das „Depotbankrundsreiben“ – Wesentliche Aspekte und Auswirkungen auf die Praxis 550

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG BMF, Schreiben vom 30.7.2010 552

Anwendung der Übergangsregel des § 52 Absatz 24c EStG, Vertragswechsel BMF, Schreiben vom 18.8.2010 553

BaFin überarbeitet MaRisk 553

Aus der Politik

„Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.“ kündigt Standardisierungsvertrag mit dem BMJ 554

Umsetzungsstand des Fünften Altenberichts „Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft – Der Beitrag älterer Menschen zum Zusammenhalt der Generationen“ 555

Löhne und Gehälter in Ost- und Westdeutschland und die Debatte um die Vereinheitlichung des Rentenrechts 558

Auswirkungen der Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Beziehende 560

Riester-Rente krisenfest 563

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Neues Konzept für mehr Transparenz in der Altersvorsorge 563

Auswirkungen des neuen Versorgungsausgleichsrechts im Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung 563

Statistik

Verbraucherpreisindex 566

Europa

EU-Kommission legt Weißbuch „Sicherungssysteme für Versicherungen“ vor 567

Rechtsprechung

Betriebliche Altersversorgung der Kommunen ausschreibepflichtig
EuGH, Urteil vom 15.7.2010 – C-271/08 mit Anmerkung *Ax/Schneider/Ottenströer* 571

Mangold-Urteil des Europäischen Gerichtshofs stellt keine verfassungsrechtlich zu beanstandende Kompetenzüberschreitung dar
BVerfG, Beschluss vom 6.7.2010 – 2 BvR 2661/06 (Pressemitteilung) 581

Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtgewährung einer Hinterbliebenenrente bei eingetragener Lebenspartnerschaft erfolglos
BVerfG, Beschluss vom 11.6.2010 – 1 BvR 170/06 (Pressemitteilung) 583

Ablösung von Pensionsrückstellungen für Gesellschafter-Geschäftsführer
BFH, Urteil vom 28.4.2010 – I R 78/08 583

Weihnachtsgeld für Betriebsrentner
BAG, Urteil vom 16.2.2010 – 3 AZR 123/08 589

Begriff der betrieblichen Altersversorgung und Nachweis der Invalidität
BAG, Urteil vom 16.3.2010 – 3 AZR 594/09 (LS + Gründe) 592

Beurteilung der Selbstständigkeit und daraus abzuleitende Ansprüche nach dem BetrAVG
BSG, Urteil vom 4.11.2009 – B 12 R 3/08 mit Anmerkung *Timmermann* 596

Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft mit Art. 3 GG unvereinbar
BGH, Urteil vom 7.7.2010 – IV ZR 16/09 599

Literatur

Buchbesprechungen

Höfer, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – Band I (11. Auflage) und Band II (6. Auflage) 601

Literaturhinweise 603

Der Kommentar

Dr. Hermann Peter Wohlleben, Köln

Die Insolvenzsicherung durch den PSVaG nach dem Krisenjahr 2009

Im Herbst 2008 hatte die schwerste Finanz- und Wirtschaftskrise seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland viele überrascht. Zu gut war die Stimmung in der Wirtschaft und die Entwicklung auf den Märkten gewesen, als dass die Vorboten der Krise hinreichend wahrgenommen wurden. Schnell breiteten sich ausgehend von den Finanzzentren Schockwellen aus, kam es zu einem weitgehenden Vertrauensverlust unter den Finanzmarktteilnehmern, der erst im Frühjahr 2009 nach dem Greifen verschiedener (Not-)Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken schrittweise überwunden werden konnte. Nur ein rigides Liquiditätsmanagement der Unternehmen verbunden mit einem mutigen Halten der Belegschaften in (verkürzter) Arbeit verhinderte vielerorts ein hartes Durchschlagen der Krise auf die Verbraucher. Stützend wirkten dabei die funktionierenden Sozialsysteme. Unter anderem die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) hat dazu beigetragen, dass die Zukunftsängste in der Bevölkerung gerade dort eingedämmt werden konnten, wo die Krise in eine beachtliche Zahl von Großinsolvenzen mündete.

Beim PSVaG schlug das Einbrechen der Finanz- und Exportmärkte mit der üblichen Verzögerung von einigen Monaten im ersten Halbjahr 2009 über die Automobilschiene bei den Zulieferern und einige stark verschuldete Handelsketten voll ins Kontor. Mit dem Vertrauensverlust war so mancher Absatzfinanzierung etwa über Leasing, Faktoring oder Ratenkredite über Nacht der Boden entzogen. Neue Finanzierungskreisläufe ließen sich über Wochen und Monate praktisch nicht aufbauen.

Während die Absatzeinbrüche im Export binnen eines Jahres weitgehend überwunden wurden, wird an strukturellen



Problemen aufgrund veralteter Technologien oder Überkapazitäten sowie an der Konsolidierung des Finanzbereichs nach wie vor gearbeitet. Längst sind noch nicht alle überteuerten Investments abgeschrieben und alle größeren Haushalte auch nur halbwegs wieder im Lot. Die Sanierungsprozesse müssen also weitergehen, die Volatilität wird auf mittlere Sicht hoch bleiben und sich auf das Insolvenzgeschehen auswirken. Erst bei Vollaustlastung der Kapazitäten wird sich zeigen, wie finanzstark die Betriebe nach der Krise wirklich sind und wie viel Auslagerung liquider Mittel sie sich zur externen Deckung ihrer betrieblichen Versorgungsverpflichtungen leisten können, ohne ihre Rentabilität und ihre Überlebensfähigkeit zu gefährden. So sehr ein externes Funding auf lange Sicht wünschenswert ist, so wenig lässt es sich ausschließen, dass aufgrund knapper Liquidität erneut größere Unternehmensinsolvenzen eintreten werden. Ansonsten wäre die Diskussion über eine Kreditklemme längst verstummt.

Auch vor diesem Hintergrund wird der PSVaG bei seiner Linie bleiben, dass er keine größeren Reserven für zukünftige

Schadensfälle anlegt, die im übrigen Fantasien beflügeln und Begehrlichkeiten mit der Gefahr einer Zweckentfremdung der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung wecken könnten. Jegliche Zweckentfremdung von PSVaG-Beiträgen wäre sowohl mit Blick auf die Akzeptanz der Insolvenzsicherung als auch für ihre Krisenresistenz fatal.

Im Krisenjahr 2009 hat der PSVaG nach der AEG-Insolvenz Anfang der 80er Jahre und den Großschäden des Jahres 2002 zum dritten Mal seine Krisenfestigkeit unter Beweis gestellt. Die im Betriebsrentengesetz und letztlich in der sozialstaatlichen Verantwortung verankerte Auffanglinie eines Eintretens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) blieb bedeutungslos. Dank der Solidarität seiner Mitgliedsunternehmen und seines tragfähigen Finanzierungssystems musste der PSVaG keine fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Die deutsche Wirtschaft hat die insolvenzbedingten Schäden im Bereich der durch den PSVaG gesicherten betrieblichen Altersversorgung besonnen getragen und auch in schweren Zeiten Zusammenhalt und Leistungskraft bewiesen. Die hohen Schäden wurden umgehend erfasst und sowohl beim PSVaG als auch bei den Mitgliedsunternehmen in voller Höhe periodengerecht verbucht.

Die Krisenfolgen wurden über den PSVaG also in transparenter Weise zeitnah verarbeitet. Während etwa in den USA bei der Pension Benefit Guaranty Corporation (PBG) Unterdeckungen in zweistelliger Milliardenhöhe entstanden sind, die auf längere Sicht ein gravierendes Problem für die öffentlichen Haushalte befürchten lassen, oder aus Großbritannien nur noch wenig über die Risikogerechtigkeit der durch politische Überlegungen stark beeinflussten Jahresbeiträge zum Pension Protection Fund (PPF) zu hören ist, müssen die Unternehmen in Deutschland

infolge der Krise keine Nachbelastungen durch den PSVaG befürchten.

Alle Unternehmen haben im letzten Dezember den abschließenden Bescheid zum Jahresbeitrag 2009 erhalten und den fälligen Teil ihrer Beitragsschuld ganz überwiegend prompt beglichen (zum von interessierter Seite nachgeschobenen Argument der Verfassungswidrigkeit vgl. den Standpunkt in BB 2010 Seite 1659 sowie in Bestätigung der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.8.2010 – Az.: 8 C 23.09 und 8 C 40.09). Jeweils 1,5 Promille ihrer Beitragsbemessungsgrundlage 2009 wurden in dem Bescheid bis zum 31. Dezember der Jahre 2010 bis 2013 gestundet. Bei einem kleineren Teil der Mitgliedsunternehmen kommen noch die jeweils zum 31. März fälligen Ratenzahlungen für den 2007 festgesetzten Einmalbeitrag zur Finanzierung der Altanwartschaften aus der Zeit vor der Umstellung des Finanzierungsverfahrens des PSVaG auf vollständige Kapitaldeckung hinzu.

Diese nachlaufenden Liquiditätsbelastungen verdeutlichen, wie wichtig eine periodengerechte Finanzierung der insolvenzbedingten Schäden ist. Die Verschiebung von Lasten in die Zukunft erscheint zwar häufig als opportun und ist zunächst populär, kann sich auf längere Sicht aber als Bumerang erweisen, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Beitragsgerechtigkeit.

Am Gerechtesten wäre es natürlich, wenn ein jeder für alle Eventualitäten selbst vorsorgt, also auch für den Fall einer Insolvenz des Unternehmens, für das er arbeitet. Praktikabel ist dies indessen in einer weltoffenen Marktwirtschaft ohne weitreichende staatliche Vergütungs- und Versorgungsregime nicht. Ebenso wenig wäre es aus volkswirtschaftlicher Sicht effizient, wenn jedes Unternehmen für die von ihm zugesagten betrieblichen Versorgungsleistungen fern des Betriebes eine Kapitaldeckung herstellen müsste, deren Wert gegen alle Eventualitäten des wirtschaftlichen Auf und Ab's gefeit ist. Derartige Vorgaben würden die betriebliche Altersversorgung erheblich verteuern und in der Übergangsphase den Unternehmen für ihren Geschäftserfolg dringend benötigtes Kapital entziehen. Wie schnell die Kapitaldecke vieler Unternehmen knapp werden kann, hat die Krise eindrucksvoll gezeigt. Der Zugang zu Eigenkapital war auch gut situierten Unternehmen über Monate hinweg versperrt. Die Aufnahme von Fremdkapital musste mit Risikozuschlägen von mehreren Prozent p.a. auf den Kreditbetrag teuer erkaufte werden. Spitzenbeträge und Kumulrisiken ließen sich vielfach überhaupt nicht mehr decken. Ob in normalen Zeiten eine Eindeckung wieder möglich werden wird, die der

Langfristigkeit der betrieblichen Versorgungszusagen nur annähernd entspricht, wird zu beobachten sein.

Sicherlich ist in der modernen Finanzwirtschaft Vieles machbar, sind unter veränderten Vorzeichen auftretende Fehlentwicklungen auch korrigierbar. Das hat dann aber auch seinen Preis. Charakteristikum des gesetzlichen Insolvenzschutzes der betrieblichen Altersversorgung sind die sehr geringen Transferkosten, die beim PSVaG anfallen. Begründet liegt dies nicht nur in der streng fokussierten sparsamen Geschäftsführung unter der Federführung der Arbeitgeberverbände, sondern vor allem in der starken Typisierung durch das Betriebsrentengesetz und in der Selbstveranlagung durch die Mitgliedsunternehmen, welche ihrerseits auf einem Minimum an bürokratischen Anforderungen fußt. Die Mitgliedsunternehmen müssen nur wenige Summenwerte an den PSVaG melden, die sie für andere Zwecke ohnehin benötigen. Als Beleg genügt ein einfaches, in der Regel einseitiges Testat.

Mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort befasst sich der PSVaG vor der Insolvenz in aller Regel nicht. Auch das ist Ausdruck einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung, die man erst zu schätzen weiß, wenn man die Wirkungen behördlicher Interventionen wie etwa in den USA durch die PBGC oder in Großbritannien durch The Pensions Regulator kennengelernt hat.

Gewissermaßen als Preis für diese und manch andere (Gestaltungs-)Freiheit stellen die deutschen Arbeitgeber über den PSVaG einen sozialen Ausgleich zwischen Starken und Schwachen im Falle einer insolvenzbedingten Beschädigung der betrieblichen Altersversorgung dar. Dazu müssen die solventen Mitgliedsunternehmen für Deckung anderenorts eingetretener Schäden beitragen. In der Theorie ist als Maßstab für die Lastenverteilung oder einen Risikoausgleich Vieles vorstellbar. In den USA wird beispielsweise die Kopfzahl der Versorgungsberechtigten herangezogen (ergänzt um eine Risikokomponente bei Underfunding). Hierzulande wurde vereinzelt über die Lohnsumme als Verteilungsmaßstab gesprochen analog zur Umlagefinanzierung des Insolvenzgeldes für die Aktiven. In der aktuellen Diskussion wird verstärkt auf wirtschaftliche Kategorien wie das (rechts-)tatsächliche Ausfallrisiko der ihrerseits selbst nicht beitragspflichtigen Versorgungsberechtigten und dessen jeweilige Einschätzung etwa durch beim Unternehmen tätige Wirtschaftsprüfer abgestellt.

Die Väter des Betriebsrentengesetzes hatten sich nach eingehenden Untersuchungen für den aus juristischer Sicht unter Risiko stehenden Verpflichtungs-

umfang als Umlageschlüssel entschieden. In den letzten 35 Jahren wurde der Modus zur Lastenverteilung im Wesentlichen unverändert beibehalten. Lediglich für die Anfang des Jahrhunderts neu eingeführten und bisher wenig verbreiteten Pensionsfonds wurde mit der Zwanzigprozentlösung ein modifizierter Ansatz gewählt, der leicht zu praktizieren ist.

Verändert man den Verteilungsmodus generell, so wird jedes Mitgliedsunternehmen seine individuelle Belastung nach der Umstellung mit der vorherigen vergleichen und sich in dem Kreis der „Gewinner“ oder dem der „Verlierer“ wiederfinden. Welche Auswirkungen dies auf die für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung unverzichtbare Solidarität innerhalb der Mitgliedschaft des PSVaG und damit weiten Teile der deutschen Wirtschaft haben wird, wird ebenso zu diskutieren sein, wie die Schlüsselfrage, ob die nach der Umstellung möglicherweise andauernden Beitragsdiskussionen die Ausbreitung der betrieblichen Altersvorsorge in unserem Lande letztlich mehr befördern oder behindern würden. Die Vor- und die Nachteile der betrieblichen Altersversorgung gegenüber der privaten Vorsorge außerhalb des Reglements des Betriebsrentengesetzes sollen an dieser Stelle ebenso wenig beleuchtet werden wie die Frage, wie der beste Mix der Alterssicherungssysteme aus solchen mit überwiegendem Umlagecharakter und solchen mit Kapitaldeckung aussieht.

Der PSVaG als bewährte und allseits anerkannte Einrichtung wird auch künftig seinen gesetzlichen Auftrag zuverlässig erfüllen, indem er die insolvenzbedingte beschädigte betriebliche Altersversorgung sichert. Gleichsam als Schlussstein der betrieblichen Altersversorgung gewährleistet der PSVaG, dass das Markenzeichen „Kapitaldeckung“ nicht durch Elemente eines Pay As You Go verwässert wird. Schwankungen im jährlichen Zahlengerüst des PSVaG und auch schwankende Beitragsbelastungen der Mitgliedsunternehmen werden sich dabei aufgrund des unstillen sowie nicht vorhersehbaren Insolvenzen- und Schadeneschehens auch in Zukunft nicht vermeiden lassen.

Für 2010 verfestigen sich die Anzeichen einer Normalisierung mit einem im November festzusetzenden Beitragsatz in den vor der Krise üblichen Grenzen weniger Promillepunkte. Ernsthaft hatte das noch vor einem Jahr niemand erwartet. Nach den Hiobsbotschaften des Vorjahres können den Unternehmen also wieder bessere Nachrichten aus Köln überbracht werden.

*Dr. Hermann Peter Wohlleben
Mitglied des Vorstandes des PSVaG*

Gehört – Gelesen – Notiert

Nikolaus Bora

Nichts hat die Deutschen in den letzten August- und ersten Septembertagen mehr erregt als die Thesen *Thilo Sarrazins*. Die Deutsche Bundesbank will ihr Vorstandsmitglied loswerden und hat am 2. September ein entsprechendes Gesuch an Bundespräsident *Christian Wulff* gerichtet. Die Reaktion stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Die SPD will *Sarrazin* ausschließen. Mit derartigen Maßnahmen gegenüber ihr unliebsamen Mitgliedern hat sie große Erfahrung. Und das Buch „Deutschland schafft sich ab“, mit dem, der für seine heftigen Sprüche bekannte *Sarrazin* neue Angriffsflächen liefert, wird immer weiter nachgedruckt. Ein Großteil der Bevölkerung akzeptiert den Schulterchluss der Politik gegen *Sarrazin* nicht. Beklagt wird auch der Verlust der Streitkultur in Deutschland. Sicher ist: Die Diskussion, die zeitweilig sogar den Koalitionsstreit über das Energiekonzept aus den Schlagzeilen verdrängt hat, wird anhalten. Die Welt kommentierte am 6. September: „Die Volksparteien sollten sich auf die Hinterbeine stellen. Ihr Volk ist anspruchsvoller und lebensklüger, als ihnen wohl lieb ist. Und das ist gut so.“

Zwar haben sich die Spitzen von Union und FDP am 5. September nach langwierigen Beratungen im Kanzleramt auf einen, wie SPD-Chef *Sigmar Gabriel* es nennt, „unmoralischen Ablasshandel“ verständigt und längere Laufzeiten der Atomkraftwerke sowie eine Brennelementesteuer verständigt, aber auch da ist mit Sicherheit das letzte Wort noch nicht gesprochen. „Gegen die massive Anti-Atom-Front in Deutschland kommt auch die stärkste Atomlobby auf Dauer nicht mehr an“, stellte die Frankfurter Allgemeine Zeitung in ihrer Ausgabe vom 6. September fest.

In einer Analyse hat das Mannheimer Forschungsinstitut Ökonomie und Demographischer Wandel (MEA) festgestellt, dass Riester- und Rürup-Förderung ihre Zielgruppen treffen. Im vergangenen Jahr hatten 37 Prozent der 18- bis 35-Jährigen eine Riester-Rente abgeschlossen, bei den Befragten über 55 Jahren lag dagegen die Quote bei nur 14 Prozent. Haushalte mit mindestens drei Kindern verfügten zu 57 Prozent über einen Riester-Vertrag. Bei Haushalten ohne Kinder ist die Quote nicht einmal halb so groß. Das Ziel, untere Ein-

kommensgruppen zu fördern, ist jedoch nur sehr begrenzt erreicht: Im untersten Einkommensfünftel hatten sich gerade einmal 17 Prozent für eine Riester-Police entschieden, während es unter den Wohlhabenderen 40 Prozent waren.

Nach wie vor liegen die Versicherer mit gut zehn Millionen Riester-Verträgen an der Spitze. Die Investmentgesellschaften weisen knapp drei Millionen Verträge aus. Die knapp 700.000 Banksparpläne und gut 350.000 Wohn-Riester-Verträge spielen eine untergeordnete Rolle. Die staatliche Zulagestelle hat auf Konten der Riester-Sparer seit 2002 8,7 Milliarden Euro überwiesen, allein im vergangenen Jahr waren es 2,5 Milliarden Euro. Hinzu kommen die gewährten Steuervorteile. Das MEA kritisiert die fehlende Transparenz der Vertragskosten. Wissenschaftler des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) fordern darum, dass Abschlusskosten, Verwaltungskosten des Versicherers und der Fonds sowie die Kostenquote während der Rentenphase individualisiert vor Vertragsabschluss dargestellt werden.

Die Rürup-Rente, ein steuerbegünstigter privater Ersatz für die gesetzliche Rente, ist wegen ihrer rigiden Bedingungen nicht sonderlich beliebt.

Anfang Juli hat das Institut für Management- und Wirtschaftsforschung (IMWF) im Auftrag einer Versicherungsgesellschaft per Internet 1.002 repräsentativ ausgewählte Personen im Alter zwischen 18 und 60 Jahren nach ihrer privaten Vorsorge für das Alter befragt. Die Studie zeigt, dass die Vorsorgebereitschaft mit dem Einkommen wächst. Bei einem Haushaltsnettoeinkommen unter 1.000 Euro sorgen nur 28 Prozent der Befragten vor, zwischen 2.000 und 3.000 Euro dagegen schon gut drei Viertel. Etwa jeder Dritte gab an, bislang noch keine private Vorsorge fürs Alter getroffen zu haben. Als Grund nannten 71 Prozent das fehlende Geld. Die Analyse weist große Unterschiede zwischen Frauen und Männern auf. Während 71 Prozent der befragten Männer über entsprechende Verträge verfügen, sind es bei den Frauen nur 58 Prozent. Mit 77 Prozent sind die Brandenburger besonders sparsam. An zweiter Stelle liegen die Bayern mit 69 Prozent. Vorsorgemuffel – mit 43 Prozent – sind die Berliner.

Das Europäische Parlament und die EU-Mitgliedstaaten haben sich nach einem fast zwei Jahren andauernden Gezerre am 2. September auf eine Reform der Finanzaufsicht geeinigt. „Wir haben einen politischen Konsens darüber erreicht, einen europäischen Rahmen für die Finanzaufsicht zu schaffen“, erklärte EU-Binnenmarktkommissar *Michel Barnier* in Brüssel. Geschaffen werden drei

zentrale Aufsichtsbehörden für Banken (EBA) in London, Versicherungen (Eiopa) in Frankfurt am Main und Börsen und Ratingagenturen (Esna) in Paris. Diese sollen direkte Vorgaben für Kreditinstitute und die Märkte machen können, nicht nur bei großen Krisen, sondern auch wenn „nur“ ein großes Institut und nicht der gesamte Finanzmarkt in Schwierigkeiten gerät. Wenn eine Entscheidung der EU-Behörden gravierende Folgen für die nationalen Haushalte hätte, sollen die betroffenen Staaten intervenieren können. Durchgriffsrechte erhalten die Aufsichtsbehörden, wenn sich die nationalen Aufsichten nicht über das Vorgehen bei grenzüberschreitend tätigen Instituten einigen können. Sie erhalten auch das Recht, in Krisenzeiten riskante Finanzprodukte zu verbieten. Es ist vorgesehen, dass die drei Behörden schon Anfang Januar 2011 ihre Arbeit aufnehmen. Zudem wird bei der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt ein Risikorat eingerichtet, in dem Notenbanker und Wissenschaftler heraufziehende Gefahren für das Finanzsystem beobachten. Den Vorsitz führt zunächst für fünf Jahre der EZB-Präsident. In drei Jahren wird überprüft, ob dieser auch in Zukunft qua Amt dem Rat vorsitzt. Denkbar ist, dass später auch ein Notenbanker aus einem Nicht-Euro-Staat gewählt wird. Dafür plädieren die Briten.

Nach Ansicht vieler Experten reicht die jetzt vorgesehene verschärfte Regulierung der Banken und des Finanzsektors nicht aus, um künftig Finanzkrisen zu vermeiden. Die Branche müsse an die Kandare, fordern sie. In der *Financial Times* Deutschland vom 6. September heißt es: „Wer die Finanzbranche zählen will, muss ihr wehtun.“

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das Vertrauen der Steuerzahler in geltende Steuergesetze gestärkt. In einem am 18. August veröffentlichten Beschluss erklärten die Karlsruher Richter drei von der rot-grünen Koalition beschlossene Verschärfung des Steuerrechts für verfassungswidrig, soweit die Finanzämter sie rückwirkend anwenden sollten. Inhaltlich bestätigte das Gericht zwar alle Verschärfungen, beschränkte diese aber in ihrem zeitlichen Anwendungsbe- reich. In einem Kommentar konstatierte die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 20. August: „Das Bundesverfassungsgericht hat eines der größten Ärgernisse der Steuerpolitik aus dem Weg geräumt: die unheilige Neigung, Gesetze nicht nur immer wieder zu verschärfen, sondern die Änderungen oft auch noch rückwirkend in Kraft zu setzen. Dagegen haben die Verfassungshüter nun einen Damm errichtet. Bürger und Unternehmen können sich künftig darauf verlassen, dass Abgabenvorschriften, an

den sie ihre wirtschaftlichen Entscheidungen ausrichten, wenigstens einen gewissen Bestand haben. Man kann die Kernbotschaft nicht oft und laut genug zitieren: Allein der Wunsch des Staates, mehr Geld einzunehmen, kann eine Belastung des Steuerzahlers, die in die Vergangenheit ausgreift, nicht rechtfertigen. Bei alledem hat Karlsruhe so differenziert argumentiert, dass Reformen ebenso möglich bleiben wie Reaktionen auf geänderte Verhältnisse. Schade ist, dass es fast zwölf Jahre dauerte, bevor Karlsruhe den dreifachen Verfassungbruch von Rot-Grün und Oskar Lafontaine beseitigte. Und dass die Richter das Vertrauen der Bürger schon von dem Moment an für weniger schützenswert halten, in dem eine geplante Änderung im Bundestag bloß debattiert wird, ist zu zaghaft.“

Mit einem am 27. August veröffentlichten Beschluss räumen die Karlsruher Richter eine Position, die das Gericht im Juni vergangenen Jahres bezogen hatte: In dem Urteil zum Lissabon-Vertrag pochte es noch darauf, schon bei „ersichtlichen Kompetenzüberschreitungen“ aktiv werden zu können. Doch das Gericht scheut einen Machtkampf mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und lässt mit seiner neuen Entscheidung den Luxemburger Kollegen mehr Spielraum. Es will die Handlungen europäischer Organe nur noch überprüfen, wenn sie „offensichtlich kompetenzwidrig“ sind. Damit segnet Karlsruhe das sogenannte „Mangold-Urteil“ des EuGH ab, der 2005 den Teil der Hartz-Reformen gekippt hatte, welcher die befristete Einstellung von älteren Arbeitnehmern ermöglichte und dies mit verbotener Altersdiskriminierung begründet hatte.

Körperlich hart arbeitende Erwerbstätige scheiden frühzeitig aus dem Berufsleben aus, wie das Internationale Institut für Empirische Sozialökonomie (INIFES) in Stadtbergen/Leitershofen in einer Untersuchung festgestellt hat. Die von der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung in Auftrag gegebene Studie kommt zu dem Ergebnis, das Gros der körperlich hart Arbeitenden könne nicht bis 65 Jahre arbeiten, erst recht nicht bis 67 Jahre.

Der engere Führungszirkel von Partei und Bundestagsfraktion der SPD hat am 22. August einen Kompromissvorschlag für die Rente mit 67 vorgelegt. Dieser sieht vor, den Beginn der Reform so lange auszusetzen, bis die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 60 und 64 Jahren auf 50 Prozent gestiegen ist. Nach Ansicht der SPD liegt sie heute bei rund 24 Prozent, Eurostat dagegen kommt schon jetzt auf 40 Prozent. Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit soll auch nicht, wie von der SPD in der großen Koalition

mitbeschlossen, schon 2012 beginnen. Erst 2015 soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die längere Lebensarbeitszeit überhaupt gegeben sind. Der inzwischen vom Parteipräsidium genehmigte Kompromiss soll ein Votum des Bundesparteitages am 26. September zur Rente mit 67 vermeiden. In den Ortsvereinen wird zunächst die neue Linie diskutiert werden und danach soll sich eine Kommission mit der Alterssicherung insgesamt befassen. *Franz Müntefering*, in der großen Koalition Arbeitsminister, später SPD-Vorsitzender, hatte mehrfach an seine Partei appelliert, nicht von dem im Jahr 2007 beschlossenen Gesetz abzuweichen.

Dazu die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. August: „Vom SPD-Vorsitzenden *Sigmar Gabriel* zur offenen Renten-debatte eingeladen, hat das Parteipräsidium die „Rente mit 67“ am Montag einstimmig verworfen. Nichts anderes besagt das Beschlusspapier, schiebt man das Wortgeklingel beiseite. Die gesetzlich vorgesehene Anhebung der Regelaltersgrenze wird an ideale Voraussetzungen für die Beschäftigung Älterer geknüpft. Diese Voraussetzungen wird es auf dem Arbeitsmarkt aber nur geben, wenn das Gesetz von 2012 an durch die stetige Anhebung der Altersgrenzen Fakten schafft. Gerade weil es dauern wird, eine Gesellschaft, die vierzig Jahre lang die Frühverrentung gepriesen hat, zum Umdenken zu bringen, steigen die Altersgrenzen nur sehr langsam, erst 2029 werden 67 Jahre erreicht. Das SPD-Präsidium trägt das Gesetz, das die Partei in der großen Koalition selbst initiiert hat, nicht mehr mit. (...) Wird der Präsidiumsbeschluss 2011 tatsächlich Parteiprogramm, steht die SPD rentenpolitisch nackt da. Aus der seriösen Rentendebatte hat sich Gabriel mit diesem Papier verabschiedet.“

Mit dem neuen Versorgungsausgleich läuft vieles noch nicht glatt. Wie Mitarbeiter aus Personalabteilungen und mehrerer Versicherungsgesellschaften, Anwälte und Richter, aber auch scheidungswillige Ehepartner berichten, gibt es immer wieder Schwierigkeiten, weil einzelne Regelungen nicht bekannt sind – oder ignoriert werden. Der Sachbearbeiter eines Versicherers schilderte BetrAV: „Obwohl nach § 18 VersAusglG nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine interne Teilung vorgenommen werden soll, verlangen einzelne Richter bei jedem Ausgleichswert auch die Berechnung eines neu einzurichtenden Vertrages für die ausgleichsberechtigte Person. Bei Ausgleichswerten, die unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen, verhindert die daraus resultierende Rente nicht die Grundsicherung. Der neue Vertrag muss berechnet werden, ohne dass die Teilung tatsächlich bereits beschlos-

sene Sache ist. Erst wenn es wirklich zur Teilung kommt, dürfen für diese Berechnung Kosten genommen werden. Der unnötige Aufwand dient nicht der Gerechtigkeit. Ein Vergleich der einzelnen Ausgleichswerte reicht für die Beurteilung aus, ob eine gerechte Teilhabe an der Altersversorgung gegeben ist.“ Die Mitarbeiterin eines anderen Versicherungsunternehmens beklagt: „Eine Rechtsanwältin verlangt die Darlegung der Berechnung für den neu einzurichtenden Vertrag. Die überlassenen Berechnungen einschließlich der mathematischen Formeln lassen jedoch keine absolute Nachberechnung zu, weil die Tarifikalkulation nicht offen gelegt werden muss.“

Einzelne Arbeitgeber und sogar viele Steuerberater sind mit den Fragebögen offenbar überfordert, denn in dem an das Familiengericht zurückgeschickte Formular fehlen häufig erforderliche Angaben. Beim Versorgungsträger landen Fragebögen, denen der Arbeitgeber das Anschreiben des Gerichts nicht beigefügt hat. Doch nur in diesem ist die Ehezeit angegeben, ohne die der Ehezeitanteil nicht berechnet werden kann. Die ausgleichsberechtigte Person muss innerhalb kurzer Zeit, oft sind es nur zwei Wochen, einen Zielversorgungsträger benennen. Die Zeit reicht nicht, um verschiedene Angebote einzuholen. Auch das Gericht agiert hier noch nicht treffsicher. Eine Versicherungspolice kann zu diesem Zeitpunkt dem Gericht nicht vorgelegt werden. Das ist auch nicht erforderlich. Es müsste ausreichen, wenn der gewählte Zielversorgungsträger seine Bereitschaft zur Aufnahme erklärt und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen mitschickt.

Selbst Anwälten und Gerichten ist oft nicht klar, dass bestimmte im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossene Versicherungen nach neuem Recht in den Versorgungsausgleich fallen und nicht mehr in den Zugewinnausgleich. Unterschieden werden muss hier jedoch, ob die versicherte Person unter das Betriebsrentengesetz fällt. Wenn nicht, gehört der Vertrag doch wieder in den Zugewinnausgleich. Dasselbe gilt für private Einzahlungen, wenn die versicherte Person zugleich (nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis) Versicherungsnehmer ist. Alle Werte, die bei einer kapitalbildenden Lebensversicherung auf die private Einzahlung zurückzuführen sind, werden dem Zugewinnausgleich zugeordnet. Wie einfach wäre es doch, wenn dies alles zum Versorgungsausgleich gezählt würde.